

4. November 2010 (Stand: 1. Januar 2024)

**Reglement
über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz
öffentlicher Gebäude
(Videoreglement; VR)**

Der Stadtrat von Bern ,
gestützt auf

- Artikel 51a ff. des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 ¹;
- die Verordnung vom 29. April 2009 ² über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten ;
- die Artikel 10 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 ³,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die stadtinterne Zuständigkeit des Einsatzes von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung):

- a. an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und
- b. zum Schutz öffentlicher kommunaler Gebäude in der Stadt Bern.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat entscheidet auf Antrag des Gemeinderats über das Anbringen und die Betriebszeiten von Videoanlagen an öffentlichen Orten und zum Schutz öffentlicher Gebäude.

² Er holt die Zustimmung der Kantonspolizei ein, bevor er Videoüberwachungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 anordnet.

³ Er ordnet die Videoüberwachung durch Allgemeinverfügungen an. Diese werden mit den wesentlichen Angaben im amtlichen Publikationsorgan der Stadt publiziert.⁴

Art. 3 Informationspflicht und Entfernung

¹ Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie führt gemäss Artikel 11 Absatz 2 VidV ⁵ eine Liste der eingesetzten Videoüberwachungsgeräte und macht diese allgemein zugänglich.

² Die Liste enthält insbesondere folgende Angaben zu den Videoüberwachungsgeräten:

- a. die Standorte;
- b. die Betriebszeiten;
- c. das Aufnahmefeld;
- d. eine allfällige Echtzeitüberwachung.

¹ PolG; [BSG 551.1](#)

² Videoverordnung (VidV); [BSG 551.332](#)

³ GO; [SSSB 101.1](#)

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-1054 vom 20. September 2023

⁵ [BSG 551.332](#)

³ Der Gemeinderat erstellt erstmals nach drei Jahren und in der Folge alle fünf Jahre einen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte gemäss Artikel 11 Absatz 3 VidV, bringt ihn dem Stadtrat zur Kenntnis und macht ihn allgemein zugänglich. Die Evaluation wird von einer unabhängigen externen Stelle durchgeführt.

⁴ Der Evaluationsbericht enthält insbesondere die Angaben gemäss Artikel 11 Absatz 4 VidV und die Kriminalitätsentwicklung in der näheren Umgebung der Überwachungsstandorte.

⁵ Kann die Wirksamkeit eines oder mehrerer Videoüberwachungsgeräte nicht nachgewiesen werden, beschliesst der Gemeinderat deren Entfernung.

Art. 4 Datenschutz

¹ Der Gemeinderat bezeichnet eine zentrale und ausschliessliche Stelle, bei der die Bildaufzeichnungen gespeichert und aufbewahrt werden.

² Der Gemeinderat legt fest, wer zur Weitergabe, Vernichtung, technischen Überprüfung und Speicherung der Bildaufzeichnungen berechtigt ist. Die Berechtigung ist auf wenige Personen zu beschränken.

³ Die Datensicherheit ist mittels geeigneter Massnahmen zu gewährleisten. Insbesondere ist:

- a. der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b. dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c. ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen;
- d. die Übermittlung der Daten an die Kantonspolizei verschlüsselt vorzunehmen.

⁴ Die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 5 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest.

Bern , 4. November 2010

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident:
Urs Frieden

Der Stv. Ratssekretär:
Daniel Weber

Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. März 2015.

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
4. November 2010		Ersterlass	1. März 2015
20. September 2023	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2023- 1054	Art. 2	1. Januar 2024